

An die Eidgenössische Steuerverwaltung (Hauptabteilung Mehrwertsteuer) und die interessierten Kreise im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer

Zürich, im Juni 2007 / le / dr

Vernehmlassung zur Vereinfachung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer (MwSt)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) *begrüss*t die Totalrevision der MwSt. Er unterstützt neben dem Modul «Steuergesetz» auch das Modul «Einheitssatz». Er nimmt dazu wie folgt Stellung.

1. Einleitung

Abgrenzungsprobleme, Rechtsunsicherheit und Verletzungen des Grundsatzes der Wettbewerbsneutralität sind Folgen der heutigen MwSt-Gesetzgebung. Um diese offensichtlichen Fehlentwicklungen zu korrigieren, müssen möglichst viele Ausnahmen eliminiert und Steuersatzunterschiede vermieden werden.

Die Struktur der MwSt ist zudem nicht die Konsumsteuer, die sie definitionsgemäss sein müsste. Sie ist vielmehr eine weitere Unternehmenssteuer und belastet die Wirtschaft in hohem Mass in Form einer Schattensteuer (Tax occulte).

Eine Kurskorrektur ist überfällig. Der SBV unterstützt aufgrund dieser grundsätzlichen Überlegungen die vorliegende Revision der Mehrwertsteuer.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. MwSt kein (geeignetes) Instrument zur Sozial- und Strukturpolitik

Die MwSt darf nicht als Instrument für die Sozialpolitik missbraucht werden. Studien belegen, dass sie ein äusserst ineffizientes Mittel ist, um Sozial- oder Strukturpolitik zu betreiben.

Der SBV lehnt daher alle Massnahmen im Rahmen der MwSt ab, die sozial- sowie strukturpolitisch motiviert sind.

2.2. Taktisches Vorgehen: Forcierung des Moduls «Steuergesetz»

Das Modul «Steuergesetz» untersteht nur dem fakultativen Referendum, das Modul «Einheitssatz» jedoch dem obligatorischen (da der MwSt-Satz in der Verfassung festgeschrieben ist). Es wäre taktisch klug, in einem ersten Schritt das Modul «Steuergesetz» zu behandeln, davon abgekoppelt das Modul «Einheitssatz». Die Vorlage kann aus Sicht des SBV deshalb durchaus in zwei Teile zerlegt werden.

2.3. KMU-Verträglichkeit

Es sind insbesondere KMU, die unter dem herrschende MwSt-Regime leiden. Sie verfügen im Vergleich zu Grossfirmen nicht über die (finanziellen) Mittel, um sich Steuerexperten oder gar Anwälte (für juristische Prozesse in Sachen MwSt) zu leisten. Der SBV als Vertreter vieler KMU ist erfreut darüber, dass die Revisionsvorlage insbesondere den KMU Vereinfachungen und Rechtssicherheit bringen soll. Die KMU-Verträglichkeit der MwSt muss weiterhin zwingend ein zentraler Orientierungspunkt für die Verwaltung sein.

2.4. Schweizerischer Gewerbeverband und economiesuisse

Die Vernehmlassungsvorlage und die Thematik «MwSt» im Allgemeinen sind komplex. Der SBV kann im Rahmen seiner Möglichkeiten nicht auf alle Punkte der Vorlage detailliert eingehen. Bei Bereichen, die alle Unternehmen betreffen, verweisen wir auf die Stellungnahmen von economiesuisse und des Schweizerischen Gewerbeverbandes.

2.5. MwSt-Experten

«MwSt-Experten» halten sich in der Beurteilung der Vorlage zurück. Treuhänder bspw. würden als die grossen Verlierer gelten, falls die Vernehmlassungsvorlage in der vorliegenden Form realisiert würde. Der SBV stellt sich daher die Frage, ob die Expertisen zur Revisionsvorlage von «MwSt-Experten» auch wirklich unbefangen sind.

3. Spezifische Bemerkungen

3.1. Modul «Steuergesetz»

Der SBV unterstützt das Modul «Steuergesetz». Es werden wichtige Begriffe klarer definiert, was u.a. zu einer erhöhten Rechtssicherheit führen wird. Der SBV hat folgende spezifischen Bemerkungen zu diesem Modul:

3.1.1. Mindestumsatzgrenze (Art. 9 E-MWSTG)

Unter dem Aspekt der Wettbewerbsneutralität müsste eine Mindestumsatzgrenze so tief wie möglich angesetzt werden, unter demjenigen der Erhebungswirtschaftlichkeit wohl relativ hoch. Die neue Mindestumsatzgrenze von 100'000 Franken hält der SBV für vertretbar. Er stellt sich dennoch die Frage, ob der Umsatz eine geeignete Grösse für die Bestimmung der Steuerpflicht ist. Umsätze allein sagen noch nichts über die eigentliche Wertschöpfung aus. Die Mehrwertsteuer zielt aber (wie es der Name sagt) auf den Mehrwert ab. Die sog. Steuerzahllast, Lohnsumme oder Anzahl Beschäftigten würden mehr über die Wertschöpfung eines Unternehmens aussagen.

Ein Ein-Mann-Betrieb hat im Bauhauptgewerbe pro Jahr einen Umsatz zwischen 200'000 und 250'000 Franken. Die durchschnittliche SUVA-Lohnsumme im Bauhauptgewerbe ist zurzeit rund 60'000 Franken pro Jahr (inkl. Kurzaufenthalter).

Aus administrativen Gründen ist die Orientierung am Umsatz wohl am einfachsten. Der SBV bittet aber die Steuerverwaltung aus obigen Gründen die Limite von 100'000 Franken in der Praxis nicht als *absolute Grösse* zu betrachten, sondern bei Härtefällen gesunden Menschenverstand walten zu lassen.

3.1.2. Urproduktion (Art. 18 Abs. 1 Ziff. 19 E-MWSTG)

Der SBV sieht von einer Ausnahme für den Bereich «Urproduktion» ab. Grund für die Sonderbehandlung sei die geringe Erhebungswirtschaftlichkeit. Gerade aus diesem Grund existiert ja eine Mindestumsatzgrenze (Art 9 E-MwStG).

Viele Landwirtschaftsbetriebe haben gerade in jüngster Zeit damit begonnen, in andere gewerbliche Bereiche zu diversifizieren. Im Vordergrund stehen bauwirtschaftliche Tätigkeiten oder Angebote der Gastronomie bzw. der Beherbergung. Falls die Urproduktion weiterhin ausgenommen bliebe, bestünde die Gefahr, dass die vom Landwirtschaftssektor getätigten Umsätze in diesen Branchen nicht vollständig der MwSt unterstellt würden. Das führt zu inakzeptablen Wettbewerbsverzerrungen. Die MwSt ist, wie einleitend erwähnt, nicht geeignet, um Strukturpolitik zu betreiben.

3.1.3. Baugewerblicher Eigenverbrauch (Art. 9 Abs. 2 MWSTG / Art. 27 E-MWSTG)

Eigenleistungen werden auch in andern Bereichen als in der Bauwirtschaft bei beweglichen und immateriellen Gütern erbracht und werden dort gemäss MwStG als für unecht befreite

Zwecke erbracht betrachtet und deshalb nicht erfasst. Aus Gründen der Rechtsgleichheit ist es nicht hinzunehmen, dass nur die Baubranche mit dem Herstellungs-Eigenverbrauch belastet wird. Die Abschaffung des baugewerblichen Eigenverbrauchs stellt für die Bauunternehmen eine grosse Vereinfachung dar. Sie wirkt sich in Kostensenkungen aus und kann schliesslich für Konsumenten zu tieferen Preisen führen dank einer reduzierten steuerlichen und administrativen Belastung. Der SBV begrüsst daher das Vorhaben, Art. 9 Abs. 2 des MwStG ersatzlos zu streichen.

3.1.4. Fristverkürzungen

Der SBV unterstützt die vorgeschlagene Verkürzung von verschiedenen Fristen (Verjährungsfrist, Finalisierung der MwSt oder Wechsel der Abrechnungsmethode).

3.1.5. Saldosteuersatz-Methode (Art. 54 E-MWSTG)

Der SBV befürwortet, dass die Saldosteuersätze neu regelmässig von der eidgenössischen Finanzkontrolle auf ihre Angemessenheit überprüft werden. Es kann nicht sein, dass die Steuerbehörde weiterhin (Saldo-)Steuersätze eigenmächtig bestimmt. Die Wahl der Abrechnungsmethode (effektive Methode / Saldo-Methode) darf ausserdem nicht zu «spürbar» unterschiedlichen Steuerbelastungen führen.

3.1.6. Strafbestimmungen (Art. 83 E-MWSTG)

Der SBV lehnt die vorgeschlagenen verschärften Bestrafungsbestimmungen grundsätzlich ab. Vereinfachungen der Gesetzgebungen verbessern die Steuermoral, härtere Strafmasse dagegen kaum.

3.1.7. Eliminierung der Ausnahmen (Art. 18 MwSt)

Der SBV unterstützt die Aufhebung so vieler Ausnahmen (wie systembedingt) möglich. Transferzahlungen (Versicherungszahlungen, Ausgleichszahlungen) sind sog. Nicht-Entgelte. Sie stehen nicht in einem direkten Bezug zu einer Leistung und sind deshalb nicht der MwSt zu unterstellen. Der SBV fordert, dass der Ausgleichszahlungen für Lohnausfälle und Kursgelder (im Bauhauptgewerbe werden solche Zahlungen über den sog. Parifonds-Bau abgewickelt) von der MwSt ausgenommen bleiben müssen. Diese Zahlungen stehen in keinem direkten Bezug zu einer Leistung oder entsprechendem Mehrwert. Sie sind Solidaritätszahlungen. Der Anwendungsbereich des neuen Art. 18 Ziff. 18 muss um den Bereich Bildung erweitert werden.

3.1.8 Tax Occulte

Um die sog. Tax Occulte vollständig zu eliminieren, müssten auch die von der MwSt ausgenommenen Bereiche einem sog. 0%-Satz unterstellt sein und damit der Vorsteuerabzug für

alle Unternehmen ermöglicht werden. Die Eingrenzung der Tax Occulte muss ein langfristiges Ziel der MwSt-Verwaltung sein.

3.2. Modul «Einheitssatz»

Der SBV unterstützt das Modul «Einheitssatz». Durch die Existenz von verschiedenen Mehrwertsteuersätzen entstehen Abgrenzungsprobleme und dadurch Wettbewerbsverzerrungen. Insbesondere im Tiefbau (v.a. im sog. Umgebungsbau) sind diese ungleich langen Spiesse besonders ausgeprägt und störend. «Konventionelle» Bauunternehmen müssen ihre Umsätze mit 7,6% belasten. Gärtnereien und Gartenbaubetriebe rechnen mit 2,4% ab, Landwirte, die Bauleistungen ausführen, zahlen oftmals gar keine Mehrwertsteuer. Alle Unternehmen aber zusehends v.a. in ländlichen Gebieten der Schweiz dieselben Aufträge wie herkömmliche Baufirmen. Mit einem Einheitssatz können solche Wettbewerbsverzerrungen effizient vermieden und zugleich tief greifende Vereinfachungen der MwSt erst erreicht werden.

Falls der Einheitssatz eingeführt wird, verändert sich damit die Berechnungsgrundlage (Besteuerung der Vorleistungen) der Saldosätze. Sie müssen dann also den neuen Rahmenbedingungen (nach unten) angepasst werden.

Der SBV hat folgende weiteren Bemerkungen zu diesem Modul:

Variante «Gesundheitswesen»

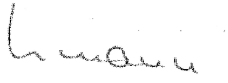
Aufgrund polit-taktischer Überlegungen könnte auch die Variante «Gesundheitswesen» in Betracht gezogen werden. Der SBV favorisiert jedoch das Modul «Einheitssatz» ohne diese Variante.

3.3. Modul «Zwei Sätze»

Das Modul «Zwei Sätze» löst viele bestehende Abgrenzungsprobleme nicht und behält ein Grossteil der bestehenden Wettbewerbsverzerrungen bei. Es wird deshalb vom SBV abgelehnt.

Wir danken, dass Sie uns die Möglichkeit zu einer Stellungnahme geben, und freuen uns, wenn Sie unsere Bemerkungen berücksichtigen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Baumeisterverband



Dr. Daniel Lehmann
Direktor



Reto Dürsteler, lic. oec. publ.
Volkswirtschaftler SBV

Kopie an:

- Schweizerischer Gewerbeverband
- economiesuisse
- bauenschweiz